

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom
29. April 2003

Mitgeteilt den
2. März 2003

Protokoll Nr.
626

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Sumvitg** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. März 2003 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend den Plan „Zonenplanänderung Parz. 1469 1:1'000 Surrein/Plazzas“. Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumplanung verfasste mit Datum vom 10. Januar 2003 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 14. März 2003 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 28. März 2003. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 24. März 2003 ersuchte der Gemeindevorstand Sumvitg um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Plan „Zonenplanänderung Parz. 1469 1:1'000 Surrein/Plazzas“

Der Plan „Zonenplanänderung Parz. 1469 1:1'000 Surrein/Plazzas“ vom 14. März 2003 umfasst die Umzonung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1469 von der Zone für Nebenbauten und Nebenanlagen in die Gewerbezone. Die Umzonung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; der Plan „Zonenplanänderung Parz. 1469 1:1'000 Surrein/Plazzas“ kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der Plan „**Zonenplanänderung Parz. 1469 1:1'000 Surrein/Plazzas**“ vom 14. März 2003 wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Sumvitg wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
3. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Exemplar des plan da zonas e plan general da formaziun 1:2'000 Surrein, Reits vom 13. November 1998 zur Verfügung.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Es werden keine Kosten erhoben.
6. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Stefan Engler

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen